

Satzung des Vereins „Kind und Hund“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Kind und Hund“
2. Er hat den Sitz in 97318 Kitzingen.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Würzburg eingetragen werden und erhält sodann den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke und Ziele des Vereins sind

1. die Förderung der Erziehung und der Unfallverhütung bei Kindern durch Präventionsarbeit bezüglich des Umgangs mit Hunden.
2. die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen zur theoretischen und praktischen Vermittlung von richtigen Verhaltensweisen im Umgang mit Hunden.
2. Aufklärung und Information über die richtige Tierhaltung und den richtigen Umgang mit Hunden.
3. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Beratung, Veröffentlichungen sowie Planung und Durchführung von Informations- und Praxisveranstaltungen.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke ideell oder materiell unterstützt.
2. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
4. Verbände, Gesellschaften, Vereine, Firmen sowie Einzelpersonen, die uneigennützig die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind, werden als fördernde Mitglieder des Vereins geführt.
5. Für die Aufnahme als Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
7. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die Mitglieder bindend.

8. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
9. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss nach §4 Nr. 12 dieser Satzung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
11. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung der bereits entstandenen Beitragspflicht. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückbezahlt.
12. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
13. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder auf dessen Auftrag hin sein Vertretungsrecht wahrnimmt.
3. Der Vorstand kann über den Personenkreis des § 7 Nr.1 hinaus weitere Funktionsträger bestimmen (Beirat), die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Insbesondere sind die Berufung eines Sachverständigen für das Hundewesen und Regionalbeauftragte anzustreben.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand nach § 7 Nr. 1 ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

1. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung der Jahresberichte und der Rechnungslegung

- f) Änderung der Satzung auf Verlangen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden oder rein redaktionelle Änderungen. (Siehe §12 Nr. 3)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen (Selbstergänzung).
 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 5. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 8. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und neben dem ersten oder zweiten Vorsitzenden noch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 10. Der Vorsitzende kann über Kassengeschäfte im Einzelfall bis zu dem Betrag von 500 (fünfhundert) Euro selbst entscheiden. Er muss seine Entscheidungen bei der nächsten Vorstandssitzung bestätigen lassen.

§9 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur nach Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Geschäfte und der Kasse obliegt einem Prüfungsausschuss. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die aus dem Kreise der Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Auf der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands zu empfehlen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zuge-

- gangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
 6. Juristische Personen werden von einem Bevollmächtigten vertreten.
 7. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmergebnisse erzielt haben.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen und Regelwerke, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinen
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich und begründet an den Vorsitzenden zu richten. Anträge können auch zu Beginn der Sitzung gestellt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens 31.12. des Jahres für die nachfolgende Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder anhand der Anwesenheitsliste
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderungen angegeben werden.
 14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Versammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext vorgelegt werden.
2. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der Unfallverhütung bei Kindern.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die Liquidatoren.

Diese Satzung wurde am 7. August 2013 in der Vorstandssitzung auf Verlangen des Amtsgerichtes Würzburg, Registergericht, im §11 Nr.10 (Minderheitenrecht) gegenüber der Gründungssatzung vom 24.6.2013 geändert.

Miltenberg, den 7. August 2013